



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

RheinNetz GmbH
Köln

bis 1. Januar 2025:
Rheinische NETZGesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	8
4	Durchführung der Prüfung	10
4.1	Gegenstand der Prüfung	10
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	10
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	12
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	12
5.2	Jahresabschluss	12
5.3	Lagebericht	12
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	13
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
7.1	Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 HGrG	16
7.2	Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	16
8	Schlussbemerkungen	19

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	1.4
<hr/>	
Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 6b Abs. 3 EnWG	2
<hr/>	
Wirtschaftliche Grundlagen	3
<hr/>	
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
<hr/>	
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	5
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	6
<hr/>	

Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AggerEnergie	AggerEnergie GmbH, Gummersbach
AktG	Aktiengesetz
AregV	Anreizregulierungsverordnung
BELKAW	BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach
BNetzA	Bundesnetzagentur
D&O	Directors and Officers
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EFA	Energiefachausschuss
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ENNI	ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EU	Europäische Union
evd	evd energieverorgung dormagen GmbH, Dormagen
EVL	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen
EVO	Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH, Leichlingen
EZB	Europäische Zentralbank
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GVG	GVG Rhein-Erft GmbH, Hürth
GWh	Gigawattstunde
H-Gas	High calorific Gas
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
kV	Kilovolt
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung

KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
L-Gas	Low calorific Gas
LoNEG	Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH, Lohmar
mbH	mit beschränkter Haftung
MMMA	Mehr-/Mindermengenabrechnungen
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz)
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard des IDW
RE	RheinEnergie AG, Köln
RET	RheinEnergie Trading GmbH, Köln
RheinEnergie	RheinEnergie AG, Köln
RNG	RheinNetz GmbH, Köln
SNB	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
SWD	Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken
SWK	Stadtwerke Köln GmbH, Köln
SWL	Stadtwerke Leichlingen GmbH, Leichlingen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

1 Prüfungsauftrag

In der ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 6. Mai 2024 der

RheinNetz GmbH, (bis 1. Januar 2025: Rheinische NETZGesellschaft mbH) Köln,
– im Folgenden auch kurz „RNG“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Der Aufsichtsrat hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der

- Festlegung der Beschlusskammer 8 (Regulierung Netzentgelte Strom) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK8-19/00002-A) (im Folgenden „Festlegung Strom“) und die
- Festlegung der Beschlusskammer 9 (Regulierung Netzentgelte Gas) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK9-19/613-1) (im Folgenden „Festlegung Gas“)

erfolgt gesondert. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns am 10. April 2025 mit einer nachgelagerten gesonderten Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Festlegung Strom und Festlegung Gas der BNetzA beauftragt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RheinNetz GmbH, Köln

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der RheinNetz GmbH, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RheinNetz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Grundzuständiger Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie den als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen

erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Köln, den 8. Mai 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

gez. Platten
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- In den Stromnetzen wurden im Berichtsjahr 7.295 GWh Strom (i. Vj. 7.405 GWh) und in den Gasnetzen 11.907 GWh Erdgas (i. Vj. 11.822 GWh) durchgeleitet.
- Bezogen auf die Planung sinkt die Strommenge um -76 GWh bzw. -1 %. Der Rückgang ist sowohl im SLP-Kundensegment in Höhe von -43 GWh bzw. -1,2 % als auch im RLM-Kundensegment in Höhe von -32 GWh bzw. -0,8 % zu verzeichnen.
- Die Steigerung der Gasmenge um 523 GWh bzw. 4,6 % gegenüber Plan spiegelt sich in allen Kundensegmenten wider. Im Bereich der RLM-Kunden inklusive der Heizwerke steigt die Abnahmemenge um 309 GWh bzw. 9,9 %. Bei den SLP-Kunden beträgt der Anstieg 214 GWh bzw. 2,6 %.
- Ursächlich für die Mengenentwicklung sind im Wesentlichen geringere Energiepreise und ein geändertes Verbrauchsverhalten der Endabnehmer.
- Die Bilanzsumme der RNG reduzierte sich leicht von EUR 300,6 Mio auf EUR 298,1 Mio. Das Anlagevermögen hat sich bedingt durch durchzuführende Investitionen in das 110 kV-Netz und das Gashochdrucknetz um EUR 14,3 Mio erhöht. Die darin enthaltenden geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind um EUR 3,3 Mio angestiegen.
- Aufgrund der Reduzierung der Bilanzsumme bei gleichbleibendem Eigenkapital liegt die Eigenkapitalquote leicht über Vorjahresniveau bei 28,6 % (i. Vj. 28,4 %).
- Die Umsatzerlöse belaufen sich auf EUR 1.228,8 Mio (i. Vj. EUR 1.075,4 Mio).
- Der Materialaufwand, der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand umfassen insgesamt EUR 1.263,3 Mio (i. Vj. EUR 1.160,3 Mio) und liegen mit EUR 148,6 Mio über dem Planwert in Höhe von EUR 1.114,7 Mio.
- Das Ergebnis nach Steuern beträgt EUR -27,5 Mio (i. Vj. EUR -73,0 Mio), das aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages durch die Gesellschafterin RE ausgeglichen wird. Geplant war ein Unternehmensergebnis in Höhe von EUR 11,4 Mio.
- Die Investitionen in die Strom- und Gasnetze der RNG sind im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 von EUR 23,0 Mio auf EUR 16,8 Mio gesunken. Auch im Jahr 2024 lag der Fokus der Investitionen auf dem Ausbau der 110-kV-Infrastruktur als Backbone der Stromnetze.
- Es sind keine Risiken in der Risikoklasse A (rot) identifiziert worden. Die Risikoklasse B (gelb) umfasst mögliche Forderungsausfälle durch z. B. Insolvenzen gegenüber nicht assoziierten Lieferanten und Großkunden.
- In den nächsten Jahren wird neben der Fortentwicklung der Regulierungs- und Entflechtungsregelungen der Wettbewerb um Konzessionen die weitere Entwicklung der RNG bestimmen. Der Gewinn zusätzlicher Konzessionsgebiete durch die Netzeigentümer verbunden mit der Übernahme der Netzbetreiberfunktion durch die RNG bietet der Gesellschaft Entwicklungschancen. Aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen sind die operativen Chancen der zukünftigen Entwicklungen begrenzt, da aufgrund der vorgegebenen Effizienzwerte Kosteneinsparungen voraussichtlich durch die jährlich absinkenden Erlösobergrenzen kompensiert werden.

- Für das Geschäftsjahr 2025 erwartet die RNG Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1.404,6 Mio, sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 51,8 Mio, Aufwendungen in Höhe von EUR 1.445,2 Mio und ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 9,0 Mio.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 3 und 4.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG der RheinNetz GmbH für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie der internen Kontrollen

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Bestand und Genauigkeit der Forderungen sowie der Umsatzerlöse aus der Hochrechnung zum Stichtag nicht abgelesener Verbräuche im Rahmen der rollierenden Verbrauchsabrechnung
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Saldenbestätigungen zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf Basis einer bewussten Auswahl
- Nutzung der Ergebnisse aus versicherungsmathematischen Gutachten unabhängiger Sachverständiger
- Nutzung der Ergebnisse aus unserer Prüfung des verbundenen Unternehmens RheinEnergie AG

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management und Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Der gemäß § 6b Abs. 5 EnWG durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG liegt der IDW Prüfungsstandard „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021))“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober 2024 bis Mai 2025 bis zum 8. Mai 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. § 6b Abs. 2 EnWG, wonach die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB oder § 311 HGB gesondert auszuweisen und insbesondere die Leistung und Gegenleistung anzugeben sind, wurde beachtet.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften. § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG wurde beachtet.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Netznutzung

Mit der Netznutzung infolge der Lieferung von Strom und Gas im Versorgungsnetz hat die Gesellschaft ihre Lieferungs- und Leistungsverpflichtung erfüllt. Wie in der Branche üblich, rechnet die Gesellschaft die Netznutzung je nach Endkundengruppe monatlich aufgrund durchgeführter Zählerablesung oder einmal jährlich unter Anrechnung der unterjährig vereinbarten Abschlagszahlungen ab. Da bei Erstellung des Jahresabschlusses für einen Teil der Kunden noch keine aktuellen Ablesedaten zum Bilanzstichtag vorlagen, führte dies zu der Notwendigkeit der Durchführung einer Jahresverbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag auf der Grundlage der aktuellen Netzentgelte und eines angenommenen Verbrauchsverhaltens, sodass Teile der Umsätze des Berichtsjahres aufgrund einer kundenindividuellen Hochrechnung ermittelt worden sind. Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, so wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam korrigiert.

Wertberichtigungen von Forderungen

Die Gesellschaft erfasst für ihren Forderungsbestand sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen.

Alle Forderungen gegen Dritte, welche länger als zwölf Monate fällig sind, wurden wertberichtigt. Zum 31. Dezember 2024 beträgt diese Einzelwertberichtigung TEUR 15.685 (i. Vj. TEUR 4.219).

Darüber hinaus werden für alle Forderungen gegen Dritte, welche innerhalb von zwölf Monaten fällig sind, Pauschalwertberichtigungen von 4 % des bereinigten Forderungsbestandes erfasst. Die Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 2024 beträgt TEUR 4.051 (i. Vj. TEUR 2.649).

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind mit folgenden Parametern auf Basis der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln, berechnet worden:

- Der versicherungsmathematische Wert wurde unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelt.
- Aufgrund der Regelung in § 253 Abs. 1 HGB (Ansatz von Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag) werden bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zukünftig erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen in Höhe von jeweils 2,5 %, erwartete Preissteigerungen in Höhe von 2,0 % sowie die erwartete Mitarbeiterentwicklung (Fluktuation) in Höhe von 2,5 % berücksichtigt. Ein Karrieretrend wird insofern berücksichtigt, als sich dieser in einem Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung niederschlägt.
- Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB erfolgt die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Jahre. Der Unterschiedsbetrag zum Bewertungsansatz, der sich bei Anwendung des Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatzes ergeben hätte, beträgt zum 31. Dezember 2024 TEUR -87 (i. Vj. TEUR 80).
- Der fristenkongruente durchschnittliche Marktzins der letzten zehn Jahre, der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht wird, beträgt 1,90 % (i. Vj. 1,82 %).
- Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wird eine pauschale Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren angenommen.

Mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung

Für indirekte Ansprüche der Arbeitnehmer existiert eine tarifliche Zusatzversorgung über die ZVK. Die im Umlageverfahren hierfür erhobenen Beiträge decken die zu erwartenden Ansprüche jedoch nicht vollständig. Die Höhe dieses Fehlbetrags beträgt zum 31. Dezember 2024 TEUR 4.749 (i. Vj. TEUR 4.726). Die Gesellschaft hat diesen Fehlbetrag versicherungsmathematisch ermitteln lassen und im Anhang angegeben. Bei der Abzinsung wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,96 % (i. Vj. 1,74 %) zugrunde gelegt.

Entsprechend der Wahlmöglichkeit nach Artikel 28 EGHGB hat die Gesellschaft auf eine Passivierung verzichtet.

Sonderposten für Baukostenzuschüsse

Seit 2016 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie einen vereinbarten Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme mit der RheinEnergie wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene der RNG unmittelbar an die RheinEnergie weitergeleitet wird. Diese weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG als passive Rechnungsabgrenzungsposten der RNG bilanziert. Ebenso erfolgt kein Ausweis eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens im Zusammenhang mit der Weiterleitung der vereinnahmten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

7.1 Feststellungen aus der Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

7.2 Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG hat die Gesellschaft in der internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zu führen und für ihre Tätigkeitsbereiche

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung
- Grundzuständiger Messstellenbetrieb

gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen.

Die Prüfung der Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG haben wir geprüft, ob getrennte Konten vorhanden sind, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und ob der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

Darüber hinaus haben wir geprüft, ob die Tätigkeitsabschlüsse nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG aufgestellt wurden und ob die in § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG geforderten ergänzenden Angaben gemacht wurden. Dabei haben wir die betreffenden Anforderungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Rechnungsle-

gung nach § 6b und § 28k Energiewirtschaftsgesetz sowie § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz“ (IDW RS EFA 1) berücksichtigt.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Köln, den 8. Mai 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

Platten
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

RheinNetz GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A	Anhang	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. Anlagevermögen	(1)		
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		331.686,00	104.229,00
2. Technische Anlagen und Maschinen		58.332.219,00	47.527.097,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		41.629.270,33	38.344.057,73
		<u>100.293.175,33</u>	<u>85.975.383,73</u>
II. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen		41.538,24	40.963,24
		<u>100.334.713,57</u>	<u>86.016.346,97</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		94.529.917,86	68.755.562,67
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		64.294.020,15	78.904.734,85
3. Sonstige Vermögensgegenstände		38.730.810,96	66.948.477,64
		<u>197.554.748,97</u>	<u>214.608.775,16</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten		110.077,77	20.600,00
		<u>110.077,77</u>	<u>20.600,00</u>
III. Rechnungsabgrenzungsposten		55.850,00	0,00
		<u>55.850,00</u>	<u>0,00</u>
		<u>298.055.390,31</u>	<u>300.645.722,13</u>
P A S S I V A	Anhang	31.12.2024	31.12.2023
		€	€
A. Eigenkapital	(3)		
I. Gezeichnetes Kapital		3.533.500,00	3.533.500,00
II. Kapitalrücklage		81.800.000,00	81.800.000,00
		<u>85.333.500,00</u>	<u>85.333.500,00</u>
B. Sonderposten	(4)	3.903.663,00	4.116.906,00
C. Rückstellungen	(5)		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		8.681.250,00	7.706.777,00
2. Sonstige Rückstellungen		52.992.840,64	84.324.036,11
		<u>61.674.090,64</u>	<u>92.030.813,11</u>
D. Verbindlichkeiten	(6)		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		5.229.228,75	3.865.916,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		31.771.945,95	47.757.304,12
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		97.293.669,70	57.967.456,31
4. Sonstige Verbindlichkeiten		12.849.292,27	9.573.825,89
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 405.733,86 € (Vorjahr: 263.868,00 €)			
		<u>147.144.136,67</u>	<u>119.164.503,02</u>
		<u>298.055.390,31</u>	<u>300.645.722,13</u>

RheinNetz GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Anhang	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	(7)	1.228.769.332,61	1.075.409.068,37
2. Sonstige betriebliche Erträge	(8)	10.891.266,06	12.199.004,82
3. Materialaufwand	(9)		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-300.279.138,15	-376.368.653,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-813.367.904,17	-664.483.790,17
		<u>-1.113.647.042,32</u>	<u>-1.040.852.444,02</u>
4. Personalaufwand			
a) Gehälter		-14.232.624,91	-11.427.426,70
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung		-3.994.982,15	-3.073.896,96
- davon für Altersversorgung: 1.855.127,83 € (Vorjahr: 1.187.555,19 €)			
		<u>-18.227.607,06</u>	<u>-14.501.323,66</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-2.467.184,18	-1.915.056,61
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(10)	-131.395.846,94	-104.936.880,32
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		297,20	171,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.195.709,12	1.764.211,56
- davon aus verbundenen Unternehmen 1.155.431,32 € (Vorjahr: 1.715.692,34 €)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.623.514,35	-192.607,16
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 146.861,00 € (Vorjahr: 173.244,00 €)			
- davon an verbundene Unternehmen 2.476.783,40 € (Vorjahr: 3.715,01 €)			
10. Ergebnis nach Steuern		-27.504.589,86	-73.025.855,82
11. Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages	(11)	27.504.589,86	73.025.855,82
12. Jahresüberschuss		<u>-0,00</u>	<u>-0,00</u>

Angaben zur Form und Darstellung

Der Sitz der RheinNetz GmbH (vormals Rheinische NETZGesellschaft mbH) (RNG) ist Köln. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 56302 im Register des Amtsgerichts Köln eingetragen. Mit Eintrag vom 2. Januar 2025 erfolgte die Umfirmierung der Gesellschaft.

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie AG (RE) mit Sitz in Köln. Die Gesellschaft hat mit der RE einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Zwischen der RNG und der RE als Organträger besteht eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft.

Der Abschluss wird gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufgestellt. § 6b EnWG enthält besondere Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen.

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG stellt die RNG mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 7 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung auf.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Jahresabschluss wird in Euro und Cent aufgestellt; die Beträge im Anhang werden überwiegend in Tausend Euro (T€) angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen oder dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert bewertet. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern richten sich im Wesentlichen nach den allgemeinen sowie für die Energiewirtschaft anzuwendenden amtlichen Abschreibungstabellen. Die Nutzungsdauern der wichtigsten Anlagengüter betragen:

	Jahre
Außenanlagen	17 bis 20
Umspannungs- und Speicheranlagen	20
Leitungsnetze	25 bis 35

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Sofern Ausleihungen unverzinslich oder niedrig verzinslich sind, werden sie zum Barwert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bzw. mit dem Barwert bewertet; alle erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt. Innerhalb der Forderungen sind erhaltene Netto-Abschlagszahlungen auf den abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbrauch verrechnet.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Unter den **Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben oder Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; sie werden mit dem Nennwert bilanziert.

Der **Sonderposten** enthält Baukostenzuschüsse für das Anlagevermögen und wird rätierlich entsprechend den anlagenindividuellen Nutzungsdauern aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2024 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) beträgt 1,90 % (Vorjahr: 1,82 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Die Fluktuation wird mit einer Rate von 2,50 % angesetzt. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,50 %, Rentensteigerungen von 2,50 % und Preissteigerungen von 2,00 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt -87 T€ (Vorjahr: 80 T€).

Die in den **sonstigen Rückstellungen** enthaltenen Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfe und Jubiläen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2024 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) beträgt 1,97 % (Vorjahr: 1,74 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,5 %, Rentensteigerungen von 2,5 % und Preissteigerungen von 2,0 % berücksichtigt.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften angemessen und ausreichend berücksichtigt. Sie werden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vom Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als Organgesellschaft weist die Gesellschaft keine aktiven oder passiven **latenten Steuern** aus.

Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz dargestellten Anlageposten und ihre Entwicklung im Jahr 2024 ergibt sich aus dem beigefügtem Anlagenspiegel.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€
Forderungen aus Netzentgelten	106.854	69.889
Übrige Forderungen	7.413	5.734
Wertberichtigungen	-19.737	-6.867
Gesamt	94.530	68.756

In den Forderungen aus Netzentgelten ist neben den offenen Forderungen aus der Abrechnung in Höhe von 14.604 T€ (Vorjahr: 21.404 T€) auch der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag von 253.669 T€ (Vorjahr: 177.299 T€) enthalten. Die erhaltenen Netto-Abschlagszahlungen mit einem Wert von 162.742 T€ (Vorjahr: 124.841 T€) wurden saldiert.

Die übrigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Baukostenzuschüssen für Hausanschlüsse in Höhe von 3.815 T€ (Vorjahr: 2.985 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 64.294 T€ (Vorjahr: 78.905 T€) betreffen überwiegend mit 47.229 T€ (Vorjahr: 73.026 T€) die Gesellschafterin RE und betreffen mit 27.505 T€ (Vorjahr: 73.026 T€) den Verlustausgleichsanspruch aus dem Ergebnisabführungsvertrag. Die verbleibenden Forderungen mit 17.065 T€ (Vorjahr: 5.879 T€) betreffen ebenfalls Netzentgelte gegen verbundene Unternehmen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 38.731 T€ (Vorjahr: 66.948 T€) betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen den Übertragungsnetzbetreiber aus EEG-, KWKG- und MMMA-Sachverhalten.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

(3) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert 3.534 T€.

Die Kapitalrücklage enthält Zuzahlungen der Gesellschafter im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB und beträgt unverändert 81.800 T€.

(4) Sonderposten

Der Sonderposten enthält Baukostenzuschüsse in Höhe von 3.904 T€ (Vorjahr: 4.117 T€) für das Anlagevermögen.

(5) Rückstellungen

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen aus Entgeltumwandlungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten u. a. Vorsorgen für die Belastungen aus energiewirtschaftlichen Umlagen und Abgaben in Höhe von 33.289 T€ (Vorjahr: 32.318 T€), ausstehende Verpflichtungen in Höhe von 7.883 T€ (Vorjahr: 4.810 T€), mögliche Rückforderungen von Netzentgelten in Höhe von 3.684 T€ (Vorjahr: 4.302 T€), Mehr-/Mindermengenabrechnungen in Höhe von 2.899 T€ (Vorjahr: 36.090 T€), das Regulierungskonto in Höhe von 2.170 T€ (Vorjahr: 3.705 T€), sowie Beihilfe, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 3.069 T€ (Vorjahr: 3.099 T€).

(6) Verbindlichkeiten

	Gesamt	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2024 T€	bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr T€	davon über 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	5.229 (3.866)	5.229 (3.866)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	31.772 (47.757)	31.772 (47.757)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	97.294 (57.967)	97.294 (57.967)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	12.849 (9.574)	12.496 (9.111)	353 (463)	0 (0)
Gesamt (Vorjahr)	147.144 (119.164)	146.791 (118.701)	353 (463)	0 (0)

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen beinhalten Anzahlungen auf die Herstellung von Hausanschlüssen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Betriebsführung sowie Umlagen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus dem Verrechnungsverkehr mit der Stadtwerke Köln GmbH in Höhe von 97.294 T€ (Vorjahr: 56.970 T€). Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Gemeinderabatt, Entgeltabgrenzungen sowie Darlehen von Arbeitnehmern.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(7) Umsatzerlöse

	2024 T€	2023 T€
Netzentgelte Strom (Netzentgelte und Umlagen)	786.375	568.065
Netzentgelte Gas	185.937	177.398
Mehr-/Minder mengenabrechnung Strom und Gas	92.243	163.622
Verkauf von EEG-Strom	59.727	60.010
Erstattungen der Zuschläge gemäß KWKG	40.154	48.982
Marktraumumstellung	33.789	30.750
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	14.990	12.613
Nebengeschäftserlöse	9.190	8.981
Erstattungen gemäß § 19 StromNEV	2.729	1.527
Biogasumlage	1.570	23
Verkauf von KWKG-Strom	1.337	2.529
Auflösung von Ertragszuschüssen	225	213
Sonstige	503	696
Gesamt	1.228.769	1.075.409

Aus der Nachbetrachtung der Netzentgelte 2023 ergeben sich negative periodenfremde Umsatzerlöse im Strom von -8.270 T€ (Vorjahr: -17.848 T€), im Gas periodenfremde Umsatzerlöse von 482 T€ (Vorjahr: 2.638 T€), periodenfremde Umsatzerlöse Messstellenbetrieb in Höhe von 124 T€ (Vorjahr: 62 T€), periodenfremde Umsatzerlöse aus Mehr-Minder mengenabrechnungen in Höhe von 52.612 T€ (Vorjahr: 105.442 T€) sowie negative periodenfremde Umsatzerlöse aus EEG- und KWKG-Sachverhalten in Höhe von -1.146 T€ (Vorjahr: 5.076 T€).

(8) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen von 10.891 T€ (Vorjahr: 12.199 T€) sind periodenfremde Erträge in Höhe von 1.054 T€ (Vorjahr: 7.730 T€) enthalten. Diese betreffen Auflösungen von Rückstellungen.

(9) Materialaufwand

	2024 T€	2023 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	300.279	376.369
Mehr-/Minder mengenabrechnung Strom und Gas	90.395	210.257
Aufwendungen für Sachverhalte aus EEG und KWKG	115.164	117.167
Netzverluste/Ausgleichsenergie	88.219	46.405
Marktraumumstellung	4.812	1.530
Übrige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.689	1.010
Aufwendungen für bezogene Leistungen	813.368	664.483
Betriebsführungsentgelte	198.595	205.298
Netzentgelte für das vorgelagerte Netz	292.735	182.870
Pachtaufwendungen	114.957	117.906
Konzessionsabgabe	73.893	73.588
§ 17f EnWG Offshore Umlage	42.956	38.829
§ 19 StromNEV Umlage	41.897	23.758
Marktraumumstellung	19.283	19.554
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	14.980	12.644
Vermiedene Netznutzung	9.974	8.172
§ 19.2 StromNEV Umlage	2.720	1.520
§ 61 EEG-Umlage	26	1.485
Biogasumlage	140	468
§ 18 AbLaV Umlage	-1	-7
Übrige bezogene Leistungen	1.214	-21.602
Gesamt	1.113.647	1.040.852

Der Materialaufwand wird entlastet durch positive periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 13.648 T€ (Vorjahr: 23.673 T€), die im Wesentlichen Sachverhalte aus dem EEG, den Konzessionsabgaben und dem KWKG betreffen.

(10) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024 T€	2023 T€
Dienstleistungsentgelte	88.716	82.868
Übrige betriebliche Aufwendungen	42.650	22.038
Sonstige Steuern	29	31
Gesamt	131.395	104.937

Die Dienstleistungsentgelte beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus den Dienstleistungsverträgen im Bereich Abrechnung, vertriebliches Anschlusswesen und sonstige Querschnittsfunktionen.

Das vom Jahresabschlussprüfer, KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, berechnete Gesamthonorar beträgt 140 T€ und betrifft Abschlussprüfungsleistungen mit 86 T€ sowie andere Bestätigungsleistungen mit 54 T€.

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für die Marktraumumstellung, für Beratungen sowie Wertberichtigungen auf Forderungen enthalten.

Der sonstige betriebliche Aufwand beinhaltet periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 500 T€ (Vorjahr: 139 T€).

(11) Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages

Dieser Posten beinhaltet Erträge aus dem Verlustübernahmeanspruch gegenüber der Gesellschafterin RE.

Sonstige Angaben

(12) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus den verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit den Netzeigentümern von jährlich 302 Mio. € für das Jahr 2025, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Bei einer Fortführung der abgeschlossenen Verträge hat die RNG finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 1.200 Mio. € für den Zeitraum 2026 bis 2029.

Auf der Grundlage einer Schätzung bei einem Rechnungszinssatz von 1,96 % (Vorjahr: 1,74 %) sowie unter Berücksichtigung der biometrischen Richttafeln RZVK nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren besteht ein Fehlbetrag aus den Versorgungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) gegenüber den versicherten Mitarbeitern von 4.749 T€ (Vorjahr: 4.726 T€). Da die ZVK durch die jährliche Finanzierung aus Umlage und

Zusatzbeitrag kontinuierlich Deckungskapital aufbaut, ist aus derzeitiger Sicht eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten.

Seit dem 1. Januar 2017 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme zwischen der RNG und der RE wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene des Netzbetreibers unmittelbar an die RE weitergeleitet wird. Die weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG bilanziert. Aufgrund der Schuldbeitritte im Zusammenhang mit der Übernahme der Verpflichtungen aus den Netzanschlussverhältnissen besteht eine Mithaftung der RNG in Höhe von 113,8 Mio. €.

(13) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Im Geschäftsjahr 2025 beabsichtigt die RE ihre 100%-ige Tochtergesellschaft RNG als sogenannte große Netzgesellschaft auszuprägen, indem sie den Teilbetrieb „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die RNG überträgt. Im Zuge der Ausgliederung soll neben dem Eigentum an den (bislang an die RNG verpachteten) Strom- und Gasversorgungsnetzen und weiteren technischen Einrichtungen auch das Personal des Teilbetriebs in Form der den Bereichen T (technischer Netzservice) und A (Abrechnung Netz und Messwesen) der RE zugehörigen Mitarbeitern auf die RNG übergehen. Die Ausgliederung wird voraussichtlich im dritten Quartal 2025 mit steuerlicher und wirtschaftlicher (Rück-)Wirkung zum 31. Dezember 2024 / 1. Januar 2025 wirksam vollzogen werden. In diesem Zusammenhang wurden zum 1. Januar 2025 bestehende Dienstleistungsverträge zwischen RE und RNG teilweise beendet, sodass die Mitarbeiter des Teilbetriebs zum 1. Januar 2025 gemäß § 613 a BGB von der RE auf die RNG übertragen wurden.

(14) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RE. Sie wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Köln GmbH, Köln, (kleinster und größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Der befreiende Konzernabschluss nach § 291 HGB und der befreiende Konzernlagebericht für die RE werden von der Stadtwerke Köln GmbH aufgestellt, an den Betreiber des Unternehmensregisters eingereicht und von diesem bekannt gemacht. Der Konzernabschluss ist am Sitz der Stadtwerke Köln erhältlich.

(15) Veröffentlichung

Der Jahresabschluss der RNG wird beim Betreiber des Unternehmensregisters elektronisch eingereicht und von diesem bekannt gemacht.

(16) Nahestehende Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2024 hat die RNG das Gas-Hochdrucknetz im Stadtgebiet Rösrath an die 100%ige Muttergesellschaft RE zum Buchwert verkauft.

(17) Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG wurden in der Rechnungslegung für die Tätigkeitsbereiche Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie für den Messstellenbetrieb Abschlüsse erstellt.

(18) Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG

<u>Vertragspartner</u>	<u>Betrag</u>
RheinEnergie AG	
- Betriebsführung	180.984 T€
- Pacht	114.957 T€
- Dienstleistungen	84.534 T€
Gasversorgungsgesellschaft Hürth mbH	
- Dienstleistungen	1.652 T€
AggerEnergie GmbH	
- Dienstleistungen	656 T€
RheinEnergie Trading GmbH	
- Dienstleistungen	388 T€

(19) Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2024 hat die RNG eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 125 Angestellten (Vorjahr: 148), davon 95 Männer und 30 Frauen. Hierin sind 28 ausgeliehene Beschäftigte (Vorjahr: 21) von der RE enthalten.

(20) Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

(21) Mitglieder der Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß	Technischer Geschäftsführer (bis 22.08.2024)
Jan Patrick Linossier	Technischer Geschäftsführer (ab 22.08.2024)
Karsten Thielmann	Kaufmännischer Geschäftsführer

Vergütung Geschäftsführung 2024

Die Gesamtbezüge der hauptamtlichen Geschäftsführer Herr Dr. Ulrich Groß und Herr Karsten Thielmann bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer leistungsabhängigen Prämie, einer Versorgungsregelung sowie sonstigen Vergütungsbestandteilen, insbesondere Dienstwagen. Für die Zeit vom 22.08.2024 bis zum 31.12.2024 wurde Herr Jan Patrick Linossier, Prokurist der RheinEnergie AG, als nebenamtlicher Geschäftsführer angestellt. Herr Linossier hat kein Gehalt von der Gesellschaft erhalten.

Die Geschäftsführung erhielt im Berichtsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von 469.832,33 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

	*Festvergütung	Prämie/ Einmal- zahlung	*Sach- und sonstige Bezüge	Insgesamt
Dr. Ulrich Groß (bis 22.08.2024)	106.166,69 €	60.000,00 €	1.559,91 €	167.726,60 €
Karsten Thielmann	236.395,04 €	60.000,00 €	5.710,69 €	302.105,73 €

*erfolgsunabhängige Bezüge

Die Leistung im Versorgungsfall von Herrn Thielmann ist ab 01.10.2015 in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt (unmittelbare Versorgungszusage). Dieser Prozentsatz steigt beginnend mit 30 % jährlich um 2 % bis zum Höchstprozentsatz von 60 %. Bis zum 30.09.2015 wurde die betriebliche Altersversorgung von Herrn Thielmann sowie die Versorgung seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln aufgebaut.

Die Leistung im Versorgungsfall von Herrn Dr. Groß ist in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt (unmittelbare Versorgungszusage). Dieser Prozentsatz steigt beginnend mit 40 % jährlich um 2 % bis zum Höchstprozentsatz von 65 %.

Im Rahmen seiner nebenamtlichen Tätigkeit als Geschäftsführer wurde mit Herrn Linossier keine Regelung zur betrieblichen Versorgung vereinbart.

Auf die Versorgung der hauptamtlichen Geschäftsführer Herr Dr. Groß und Herr Thielmann werden die Leistungen der gesetzlichen Altersrente angerechnet. Es bestehen darüber hinaus Regelungen zur Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus früheren Anstellungsverhältnissen.

Die Pensionsverpflichtungen im Einzelnen:

	Erreichter Vers.-%Satz	Erreichbarer Vers.-%Satz	Zuführung zur Pensionsrück- stellung	Barwert Pensions- rückstellung per 31.12.2024
Dr. Ulrich Groß	60 %	65 %	58.667 €	1.879.324 €
Karsten Thielmann	48 %	60 %	426.235 €	1.727.269 €

Leistungen, die dem einzelnen Geschäftsführer von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit zugesagt oder im Berichtsjahr gewährt wurden, bestehen nicht.

(22) Aufsichtsrat

Susanne Fabry	Netz-, Personalvorständin und Arbeitsdirektorin der RheinEnergie AG	Vorsitzende
Franziska Conrady*	Mitarbeiterin RheinNetz GmbH	Stellvertretende Vorsitzende
Karl Hermann Dresen*	Mitarbeiter RheinNetz GmbH	
Andreas Feicht	Vorstandsvorsitzender der RheinEnergie AG	
Birgit Lichtenstein	Kaufmännische Vorständin der RheinEnergie AG	
Dr. Ingo Großwendt* (bis 30.06.2024)	Mitarbeiter RheinNetz GmbH	
Carsten Kranz* (ab 01.07.2024)	Mitarbeiter RheinNetz GmbH	

*Arbeitnehmersvertreter

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bekommen keine Vergütung von der Gesellschaft.

Köln, den 21. März 2025

Die Geschäftsführung

Jan Patrick Linossier

Karsten Thielmann

Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen des laufenden Jahres	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,08	0,00	0,00	0,00	0,08	0,08	0,00	0,08	0,00	0,00
	<u>0,08</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,08</u>	<u>0,08</u>	<u>0,00</u>	<u>0,08</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Sachanlagen										
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	129.781,82	103.751,29	137.547,74	0,00	371.080,85	25.552,82	13.842,03	39.394,85	331.686,00	104.229,00
Technische Anlagen und Maschinen	57.793.037,36	5.975.229,77	7.283.234,38	0,00	71.051.501,51	10.265.940,36	2.453.342,15	12.719.282,51	58.332.219,00	47.527.097,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.344.057,73	10.705.994,72	-7.420.782,12	0,00	41.629.270,33	0,00	0,00	0,00	41.629.270,33	38.344.057,73
	<u>96.266.877,91</u>	<u>16.784.975,78</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>113.051.853,69</u>	<u>10.291.494,18</u>	<u>2.467.184,18</u>	<u>12.758.678,36</u>	<u>100.293.175,33</u>	<u>85.975.383,73</u>
Finanzanlagen										
Arbeitgeberdarlehen	50.400,00	0,00	0,00	1.600,00	48.800,00	24.586,76	0,00	24.586,76	24.213,24	25.813,24
Vorschüsse	15.150,00	7.500,00	0,00	5.325,00	17.325,00	0,00	0,00	0,00	17.325,00	15.150,00
Sonstige Ausleihungen	65.550,00	7.500,00	0,00	6.925,00	66.125,00	24.586,76	0,00	24.586,76	41.538,24	40.963,24
	<u>96.332.427,99</u>	<u>16.792.475,78</u>	<u>0,00</u>	<u>6.925,00</u>	<u>113.117.978,77</u>	<u>10.316.081,02</u>	<u>2.467.184,18</u>	<u>12.783.265,20</u>	<u>100.334.713,57</u>	<u>86.016.346,97</u>

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

1.1. Geschäftsmodell

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH (in der Folge: RNG genannt; ab 2. Januar 2025 Umfirmierung zu RheinNetz GmbH) wurde zum 1. Oktober 2005 gegründet und betreibt im Sinne der §§ 11 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mittels eines Pachtmodells die Elektrizitäts- und/oder Gasnetze der folgenden Netzeigentümer:

Stromnetz	Gasnetz
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI) Stadtwerke Dinslaken GmbH (SWD) Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)	Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH (EVO) GVG Rhein-Erft GmbH (GVG) Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
Strom- und Gasnetze	
AggerEnergie GmbH (AE) BELKAW GmbH (BELKAW) evd energieversorgung dormagen GmbH (evd) Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH (LoNEG) RheinEnergie AG (RE)	

Des Weiteren ist die RNG Eigentümerin der Netzleitungen der Hochspannungsebene (110 kV-Freileitungen und -Erdkabel) sowie der Rohrleitungen des Gashochdrucknetzes in Köln und betreibt diese.

In den dargestellten Gas- und Stromversorgungsnetzen ist die RNG für den sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der Versorgungsnetze sowie einen diskriminierungsfreien Netzzugang sowie den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantwortlich. Weiterhin unterstützt die RNG die Netzeigentümer bei den Konzessionsvergabeverfahren, um die Bestandskonzessionen wieder- und neue Konzessionen hinzuzugewinnen.

1.2. Ziele und Strategien

Übergeordnetes Ziel der RNG ist, ihre Netze sicher, zuverlässig und preisgünstig zu betreiben und mit den Netzen die Klimawende zu ermöglichen. Dazu sind ein intelligentes Verteilnetz und ein schneller, digitaler Netzanschlussprozess unabdingbar, um die zunehmende Komplexität zu beherrschen.

Um dies sicherzustellen, ist mittel- und langfristig ein erheblicher Investitionsbedarf notwendig. Das Stromnetz muss im Rahmen der Energiewende um- und ausgebaut werden, um schnell und unkompliziert den Anschluss sowie möglichst einschränkungsfreie (Strom-)Einspeisung zu ermöglichen und die steigenden Leistungs- und Energiebedarfe bewältigen zu können.

RNG rechnet mit einem zwei- bis dreifachen Leistungsbedarf im Stromnetz bis 2045. Das Gasnetz ist weitgehend H2-ready und kann klimaneutrales Gas transportieren.

Als Reaktion auf steigende Anforderungen und ein komplexer werdendes Umfeld haben die RNG und die RE als Ergebnis des Projektes „NETFOX“ zum 1. September 2023 eine neue Aufbau- und Ablauforganisation für die Netzprozesse gestartet. Mit dem Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Effizienz und der Ergebnisverbesserung wurde eine Organisation entlang von End-to-end Prozessen definiert und umgesetzt. Im Rahmen der weiteren Transformation der RNG ist im Geschäftsjahr 2025 vorgesehen, diese zu einem Großnetzbetreiber zu entwickeln. Dies bedeutet, dass die RE beabsichtigt, den Teilbetrieb „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die RNG zu übertragen. Im Zuge der Ausgliederung soll neben dem Eigentum an den (bisher an die RNG verpachteten) Strom- und Gasversorgungsnetzen und weiteren technischen Einrichtungen auch das Personal des Teilbetriebs in Form der den Bereichen T (technischer Netzservice) und A (Abrechnung Netz und Messwesen) der RE zugehörigen Mitarbeitern auf die RNG übergehen. Die Ausgliederung wird voraussichtlich im dritten Quartal 2025 mit steuerlicher und wirtschaftlicher (Rück-)Wirkung zum 31. Dezember 2024 / 1. Januar 2025 wirksam vollzogen werden. In diesem Zusammenhang wurden zum 1. Januar 2025 bestehende Dienstleistungsverträge zwischen RE und RNG teilweise beendet, sodass die Mitarbeiter des Teilbetriebs zum 1. Januar 2025 gemäß § 613 a BGB von der RE auf die RNG übertragen wurden.

1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt durch finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, welche ausgewählte technische und betriebliche Entwicklungen verdichtet abbilden. Im Rahmen von monats- bzw. quartalsweise erstellten Berichten werden die Ist-Entwicklungen und Planabweichungen bewertet sowie Handlungsbedarfe abgeleitet.

Neben dem Unternehmensergebnis nach Steuern als wesentlichste Steuerungsgröße sind als weitere finanzielle Leistungsindikatoren die Bereichserfolgsrechnung als übergreifende Erfolgsgröße, regulatorische Erlösobergrenzen, abgeleitete Kostenziele und Budgets sowie die Entwicklung der Regulierungskonten definiert worden.

Die nichtfinanziellen bzw. technischen Indikatoren beziehen sich auf Kennzahlen zur Versorgungsqualität (Störkennzahlen bzw. Nichtverfügbarkeit der Netze), zum Zielerreichungsgrad von Baumaßnahmen, zur Kundenzufriedenheit, Abrechnungsquote sowie Arbeitssicherheit.

1.4. Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG

Bei der RNG sind folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 S.1 Nr. 1 – 6 EnWG zu unterscheiden:

Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle neun Stromnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle neun Gasnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Messstellenbetrieb

Unter dem Messstellenbetrieb werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion als grundzuständigem Messstellenbetreiber stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

1.5. Öffentliche Zwecksetzung und -erreichung (Berichterstattung gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW)

Die Gesellschaft erfüllt mit der Umsetzung der Unbundlingvorgaben des EnWG die öffentliche Zwecksetzung nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 107 Abs. 1, Abs. 3 GO NRW.

2. Geschäftsverlauf

2.1. Volkswirtschaftliche Entwicklungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Rückgang der Wirtschaftsleistung 0,2 %.

2.2. Strom- und Gasmengen

In den Stromnetzen wurden im Berichtsjahr 7.295 GWh Strom (Vorjahr: 7.405 GWh) und in den Gasnetzen 11.907 GWh Erdgas (Vorjahr: 11.822 GWh) durchgeleitet.

Bezogen auf die Planung sinkt die Strommenge um -76 GWh bzw. -1 %. Der Rückgang ist sowohl im SLP-Kundensegment in Höhe von -43 GWh bzw. -1,2 % als auch im RLM-Kundensegment in Höhe von -32 GWh bzw. -0,8 % zu verzeichnen.

Die Steigerung der Gasmenge um 523 GWh bzw. 4,6 % gegenüber Plan spiegelt sich in allen Kundensegmenten wider. Im Bereich der RLM-Kunden inklusive der Heizwerke steigt die Abnahmemenge um 309 GWh bzw. 9,9 %. Bei den SLP-Kunden beträgt der Anstieg 214 GWh bzw. 2,6 %.

Ursächlich für die Mengenentwicklung sind im Wesentlichen geringere Energiepreise und ein geändertes Verbrauchsverhalten der Endabnehmer. Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sieht jedoch für Netzbetreiber mit dem Regulierungskonto gem. § 5 ARegV einen Mechanismus vor, der es ermöglicht, mengenbedingt nicht realisierte oder zusätzliche Erlöse in Folgeperioden zu verrechnen.

2.3. Regulatorik

Im Juli 2024 wurde die Erlösobergrenze Strom für die 4. Regulierungsperiode beschieden. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Zum Erlösobergrenzenbescheid Gas für die 4. Regulierungsperiode gab es im Jahr 2024 keine Neuerungen. Die Bundesnetzagentur ermittelte den Effizienzwert Gas für die 4. Regulierungsperiode aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofs zur Effizienzwertermittlung für die 3. Regulierungsperiode neu. Der neu ermittelte Effizienzwert Gas für die 4. Regulierungsperiode wurde der RNG im Januar 2025 mitgeteilt. Zudem erteilten die Beschlusskammern im Jahr 2024 weitere Bescheide zu verschiedenen Verfahren: Regulierungskonto Gas für die Jahre 2019 und 2020, Regulierungskonto Strom für 2021, Kapitalkostenaufschlag Gas für 2023 und Kapitalkostenaufschlag Strom für 2024 sowie Q-Element Strom für 2025.

Gegen die „Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag“ wurde ebenfalls fristgerecht Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Darüber hinaus wurde beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung des Antrags der RNG auf Änderung und Neubescheidung der Beschlüsse zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze gemäß § 29 II EnWG eingeleitet. Im Juni 2024 hob der Bundesgerichtshof beim Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung des Regulierungskontosaldos Strom für die Jahre 2013 bis 2016 den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf und wies die Beschwerde zurück.

Im Januar 2024 hat die Bundesnetzagentur den sogenannten NEST-Prozess eingeleitet, um den Regulierungsrahmen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs neu zu gestalten. Mit der Veröffentlichung des Papiers "Netze. Effizient. Sicher. Transformiert." (NEST) wurde dieser Prozess offiziell gestartet. Zu den Aspekten der Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens gehören unter anderem die Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus, die Anpassung des Anreizregulierungssystems sowie die Qualitätsregulierung. Die RNG nimmt aktiv an diesem Verfahren teil und gibt Stellungnahmen zu den einzelnen Festlegungsentwürfen gegenüber energiewirtschaftlichen Verbänden ab.

2.4. Umstellung von L- auf H-Gas

Im Rahmen der bundesweiten Marktraumumstellung werden seit 2020 im Netz der RNG Gasgeräte, die bisher auf L-Gas eingestellt waren (ca. 500.000 Geräte), bis 2030 auf H-Gas umgestellt. Im Jahr 2024 wurden rund 100.000 Abnahmestellen im Kölner, Leverkusener und Burscheider Netzgebiet erstmals mit H-Gas versorgt. Seit Beginn des Projekts sind damit ca. 250.000 Abnahmestellen im Erdgasnetz der RNG auf H-Gas umgestellt worden.

2.5. Grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB)

Die RNG ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) für den Rollout moderner Messeinrichtungen verantwortlich. Nachdem in den Berichtsjahren 2019 bis 2023 bereits ca. 21.100 intelligente Messsysteme verbaut worden sind, konnte im Jahr 2024 mit rund 13.600 Stück ein neuer Montagerekord aufgestellt werden. Mit Ablauf des Berichtsjahres sind im Netzgebiet der RNG mithin ca. 34.700 intelligente Messsysteme im Betrieb. Darüber hinaus hat die RNG auch in 2024 den Rollout der modernen Messeinrichtungen vorangetrieben. Hierbei wurden ca. 93.350 Geräte verbaut, so dass die RNG insgesamt über 740.000 moderne Messeinrichtungen ausgebracht hat. Dies entspricht ca. 58% der im Netz der RNG insgesamt zu verbauenden modernen Messeinrichtungen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der RNG reduzierte sich leicht von 300,6 Mio. € auf 298,1 Mio. €. Das Anlagevermögen hat sich bedingt durch durchzuführende Investitionen in das 110 kV-Netz und das Gashochdrucknetz um 14,3 Mio. € erhöht. Die darin enthaltenden geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind um 3,3 Mio. € angestiegen. Die RNG verfügt über Eigentum am 110 kV-Netz und am Gashochdrucknetz. Das übrige Netz ist von den jeweiligen Eigentümern gepachtet, die auch die wesentlichen Investitionen in diese Netze tätigen. Gegenläufig reduzierte sich das Umlaufvermögens um 17,0 Mio. €. Während die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind, haben sich die Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus dem Ergebnisabführungsvertrag im Geschäftsjahr 2024, bedingt durch den geringeren Verlust der RNG, stark reduziert.

Aufgrund der Reduzierung der Bilanzsumme bei gleichbleibendem Eigenkapital liegt die Eigenkapitalquote leicht über Vorjahresniveau bei 28,6 % (Vorjahr: 28,4 %).

Neben dem in der Bilanz ausgewiesenen Finanzmittelbestand wird der übrige Teil der liquiden Mittel der RNG im Konzern-Cash-Pool der Stadtwerke Köln GmbH disponiert und angelegt.

Die entsprechende Position ist als Verbindlichkeit aus dem Verrechnungsverkehr in einer Größenordnung von 97,3 Mio. € (Vorjahr 58,0 Mio. €) unter den Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser finanzwirtschaftlichen Ausgangsposition sowie eines funktionierenden Finanzmanagements verfügt die RNG über ausreichende Mittel, um den laufenden Liquiditätsbedarf zu decken und anstehende Investitionen realisieren zu können.

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 1.228,8 Mio. € (Vorjahr: 1.075,4 Mio. €) und setzen sich wie folgt zusammen:

Die Erlöse der Stromsparte belaufen sich auf 962,3 Mio. € (Vorjahr: 760,3 Mio. €). Neben den Netzentgelten umfassen die Erlöse auch durchlaufende Posten wie energiewirtschaftliche Umlagen und Abgaben und sonstige netzbezogene Umlagen. Die Erlöse der Gassparte betragen 248,7 Mio. € (Vorjahr: 301,3 Mio. €). Sie setzen sich aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Marktraumumlage zusammen. Weitere Bestandteile der Erlöse sind der intelligente Messstellenbetrieb in Höhe von 14,9 Mio. € (Vorjahr: 12,6 Mio. €). Gemäß Wirtschaftsplan waren für 2024 Umsatzerlöse in Höhe von 1.125,3 Mio. € geplant. Damit liegen die im Geschäftsjahr 2024 erzielten Umsatzerlöse 103,5 Mio. € über dem Planwert. Ursächlich für diese Abweichung ist im Wesentlichen eine Preiserhöhung der vorgelagerten Netznutzungsentgelte Strom, die über die Netznutzungsentgelte der RNG weitergegeben werden.

Die Berechnung der Differenzbeträge für das Regulierungskonto führt in der Sparte Strom zu Mehrerlösen. Die hieraus resultierenden negativen Auflösungsbeiträge für die Jahre 2027 bis 2029 führten zu einem Rückstellungsbedarf i.H.v. 0,8 Mio. €. In der Sparte Gas weist der Differenzbetrag für das Regulierungskonto im Wesentlichen mengengetriebene Mehrerlöse aus. Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Auflösungsbeiträge sowie der Auflösungsbeiträge aus vorherigen Perioden hat sich der Rückstellungsbedarf für das Regulierungskonto Gas deutlich von 3,7 Mio. € auf 1,4 Mio. € reduziert. Eine entsprechende Inanspruchnahme ist erfolgt.

Der Materialaufwand, der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand umfassen insgesamt 1.263,3 Mio. € (Vorjahr: 1.160,3 Mio. €) und liegen mit 148,6 Mio. € über dem Planwert in Höhe von 1.114,7 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Aufwendungen für bezogene Leistungen zurückzuführen. Der Personalaufwand ist von 14,5 Mio. € auf 18,2 Mio. € angestiegen. Der Anstieg im Personalaufwand ist im Wesentlichen durch die Ergebnisbeteiligung und die Personalrückstellungen begründet. Der Zugang im sonstigen betrieblichen Aufwand ist u.a. auf die Wertberichtigung der Forderungen zurückzuführen.

Für Konzessionsabgaben wurden 73,9 Mio. € (Vorjahr: 73,6 Mio. €) aufgewandt. Den Aufwendungen aus KWKG, EEG, Biogasumlage, Marktraumumstellung und der Konzessionsabgabe stehen entsprechende Umsatzerlöse gegenüber. Auf Pachtzins und Entgelte für bezogene Dienstleistungen entfallen 398,1 Mio. € (Vorjahr: 384,8 Mio. €). Die Erhöhung gegenüber dem Planwert von 394,9 Mio. € beträgt 3,2 Mio. € und resultiert im Wesentlichen aus dem Zugang der Aufwendungen für die Betriebsführung der Netze.

Das Ergebnis nach Steuern beträgt -27,5 Mio. € (Vorjahr -73,0 Mio. €), das aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages durch die Gesellschafterin RE ausgeglichen wird. Geplant war ein Unternehmensergebnis nach Steuern in Höhe von 11,4 Mio. €. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Mehr-/Minderungenabrechnung Strom in Verbindung mit den Netzdifferenzen Strom und hohen Wertberichtigungen auf Forderungen, die älter als zwölf Monate sind.

4. Investitionen

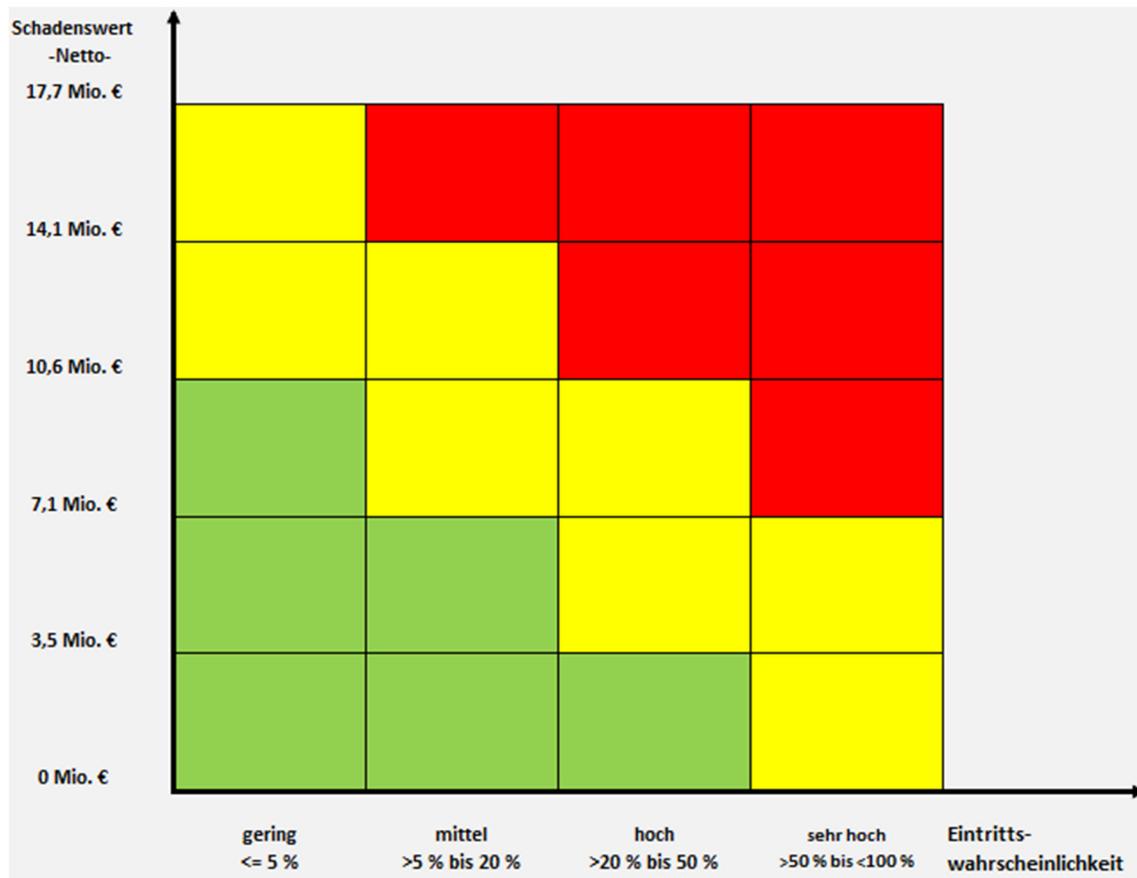
Die Investitionen in die Strom- und Gasnetze der RNG sind im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 von 23,0 Mio. € auf 16,8 Mio. € gesunken. Auch im Jahr 2024 lag der Fokus der Investitionen auf dem Ausbau der 110-kV-Infrastruktur als Backbone der Stromnetze.

5. Mitarbeitende

Zum 31. Dezember 2024 hat die RNG einen Mitarbeiterstand von 124 Personen (Vorjahr: 151), davon 93 Männer (Vorjahr: 112) und 31 Frauen (Vorjahr: 39).

6. Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RE eingebunden. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung der RNG werden systematisch identifiziert, bewertet und dokumentiert. Die Risiken werden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und des Risikopotenzials beurteilt. Es werden geeignete Maßnahmen zur Vorsorge getroffen.



Die identifizierten Risiken sind in nachfolgender Risikotabelle abgebildet worden.

Risikoklasse	Anzahl 2024	Anzahl 2023
A (rot)	0	0
B (gelb)	1	2
C (grün)	6	8

Es sind keine Risiken in der Risikoklasse A (rot) identifiziert worden. Die Risikoklasse B (gelb) umfasst mögliche Forderungsausfälle durch z. B. Insolvenzen gegenüber nicht assoziierten Lieferanten und Großkunden.

Zu der Risikoklasse C (grün) zählen potenzielle Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung, die Betriebsfähigkeit der Gasaußendruckkabel infolge der absehbaren Aufgabe von Serviceleistungen durch einen Dienstleister, Forderungsausfälle aufgrund fehlerhafter Abrechnung oder Bilanzierung gegenüber nicht assoziierten Lieferanten, Rückforderungen von Netzentgelten, eine Nichtanerkennung entstandener Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung, sowie Regulierungsrisiken als Folge geänderter Rechtsprechung oder geänderter Regulierungspraxis der BNetzA.

In den nächsten Jahren wird neben der Fortentwicklung der Regulierungs- und Entflechtungsregelungen der Wettbewerb um Konzessionen die weitere Entwicklung der RNG bestimmen. Der Gewinn zusätzlicher Konzessionsgebiete durch die Netzeigentümer verbunden mit der Übernahme der Netzbetreiberfunktion durch die RNG bietet der Gesellschaft Entwicklungschancen. Aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen sind die operativen Chancen der zukünftigen Entwicklungen begrenzt, da aufgrund der vorgegebenen Effizienzwerte Kosteneinsparungen voraussichtlich durch die jährlich absinkenden Erlösbergrenzen kompensiert werden.

In der Gesamtbewertung lassen sich keine bestandsgefährdenden Risiken feststellen.

7. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2025 erwartet die RNG Umsatzerlöse in Höhe von 1.404,6 Mio. €, sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 51,8 Mio. €, Aufwendungen in Höhe von 1.445,2 Mio. € und ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von 9,0 Mio. €. Diese Prognose ist ausgelöst durch die Transformation der RNG als große Netzgesellschaft. Im Geschäftsjahr 2025, steigen insbesondere die Umsatzerlöse durch neue Betriebsführungsverträge für Dritte Asset Owner, was direkte Auswirkung auf das Ergebnis nach Steuern mit sich führt.

Dieser Lagebericht enthält Aussagen, die sich auf die zukünftige Entwicklung der RNG beziehen. Diese stellen Einschätzungen dar, die wir auf Basis aller uns zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen getroffen haben.

Köln, den 21. März 2025

Die Geschäftsführung

Jan Patrick Linossier

Karsten Thielmann

Anlage 2

Tätigkeitsabschlüsse

gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

- 2.1 Bilanz für die Elektrizitätsverteilung**
- 2.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung**
- 2.3 Bilanz für die Gasverteilung**
- 2.4 Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasverteilung**
- 2.5 Bilanz für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme**
- 2.6 Gewinn- und Verlustrechnung für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme**
- 2.7 Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG**
- 2.8 Anlagennachweis Elektrizitätsverteilung**
- 2.9 Anlagennachweis Gasverteilung**
- 2.10 Anlagennachweis grundzuständiger Messstellenbetrieb mME & iMSys**

**Bilanz für die Elektrizitätsverteilung der RheinNetz GmbH
zum 31. Dezember 2024**

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	33.431.082	31.429.843
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41.397.238	30.754.937
	74.828.320	62.184.780
II. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	33.068	29.231
	74.861.388	62.214.011
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69.353.304	58.953.866
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	60.793.951	55.905.127
3. Sonstige Vermögensgegenstände	26.769.095	35.736.213
	156.916.350	150.595.206
II. Guthaben bei Kreditinstituten	87.633	14.700
	157.003.983	150.609.906
C. Rechnungsabgrenzungsposten	43.820	0
	231.909.191	212.823.917

Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	54.064.734	57.262.725
	54.064.734	57.262.725
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	3.614.303	3.804.910
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.911.143	5.499.556
2. Sonstige Rückstellungen	44.887.795	60.476.359
	51.798.938	65.975.915
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.102.853	2.735.136
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.503.047	43.151.900
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	77.455.490	32.906.064
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.369.826	6.987.267
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	323.005	188.296
	122.431.216	85.780.367
	231.909.191	212.823.917

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung der RheinNetz GmbH
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	964.121.582	760.852.089
2. Sonstige betriebliche Erträge	6.271.070	11.691.848
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-272.452.497	-277.987.829
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-626.814.859	-471.020.356
	-899.267.356	-749.008.185
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-10.134.600	-7.239.142
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2.437.340	-1.951.568
<i>davon für Altersversorgung</i>	-1.129.291	-771.465
	-12.571.940	-9.190.710
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.339.842	-1.241.327
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-89.255.996	-71.621.770
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	237	66
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	924.316	1.225.181
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	919.839	1.224.318
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.088.788	-141.988
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-116.916	-123.627
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-1.971.767	-2.651
10. Ergebnis nach Steuern	-33.206.717	-57.434.796
11. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	33.206.717	57.434.796
12. Jahresüberschuss	0	0

Bilanz für die Gasverteilung der RheinNetz GmbH
zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	331.686	104.229
2. Technische Anlagen und Maschinen	24.901.137	16.097.254
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	232.033	7.589.121
	25.464.856	23.790.604
II. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	7.921	11.236
	25.472.777	23.801.840
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.109.537	9.855.678
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.371.707	22.319.433
3. Sonstige Vermögensgegenstände	11.818.100	31.090.967
	32.299.344	63.266.078
II. Guthaben bei Kreditinstituten	20.992	5.651
	32.320.336	63.271.729
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.332	0
	57.804.445	87.073.569

Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	24.517.972	27.956.474
	24.517.972	27.956.474
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	289.360	311.996
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.655.514	2.113.969
2. Sonstige Rückstellungen	8.062.689	23.808.657
	9.718.204	25.922.626
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.061.011	1.084.003
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	261.161	4.590.792
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	18.553.903	24.667.078
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.402.834	2.540.600
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	77.373	72.379
	23.278.909	32.882.473
	57.804.445	87.073.569

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasverteilung der RheinNetz GmbH
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	249.234.385	301.502.936
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.419.912	502.101
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-27.826.435	-98.379.727
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-171.039.460	-180.815.234
	-198.865.895	-279.194.961
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-3.933.463	-4.065.535
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.403.963	-1.089.237
<i>davon für Altersversorgung</i>	-593.847	-403.009
	-5.337.426	-5.154.772
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.127.342	-673.730
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-41.594.452	-33.179.397
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	57	104
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	256.067	518.270
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	220.341	470.614
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-500.093	-48.212
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-28.006	-47.521
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-472.323	-1.019
10. Ergebnis nach Steuern	6.485.213	-15.727.661
11. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	-6.485.213	15.727.661
12. Jahresüberschuss	0	0

Bilanz für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme der RheinNetz GmbH
zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	536	492
	536	492
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.066.879	-52.643
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	125.744	677.916
3. Sonstige Vermögensgegenstände	140.271	120.835
	8.332.894	746.108
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.420	247
	8.334.314	746.355
C. Rechnungsabgrenzungsposten	681	0
	8.335.531	746.847

Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	6.780.687	131.880
	6.780.687	131.880
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	111.988	92.481
2. Sonstige Rückstellungen	41.394	38.698
	153.382	131.179
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	63.797	45.618
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.725	14.612
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.255.088	378.431
4. Sonstige Verbindlichkeiten	74.852	45.127
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	5.234	3.166
	1.401.462	483.788
	8.335.531	746.847

**Gewinn- und Verlustrechnung für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen
und intelligente Messsysteme der RheinNetz GmbH
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	€	€
1. Umsatzerlöse	15.022.256	12.658.260
2. Sonstige betriebliche Erträge	517	5.029
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-53	-1.089
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-15.197.961	-12.648.163
	-15.198.014	-12.649.252
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-164.462	-121.734
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-31.632	-32.818
<i>davon für Altersversorgung</i>	-10.436	-12.973
	-196.094	-154.552
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-88.935	-134.063
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	4	1
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.978	20.588
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	14.905	20.588
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-33.847	-2.388
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-1.895	-2.079
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-31.951	-45
9. Ergebnis nach Steuern	-479.135	-256.377
10. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	479.135	256.377
11. Jahresüberschuss	0	0

Vorbemerkung

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG i. V. m. § 3 Abs. 4 MsbG haben Unternehmen, die i. S. v. § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind dabei die Regeln der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Erträge und Aufwendungen einschließlich der angewandten Abschreibungsmethoden anzugeben.

Bei der RheinNetz GmbH (RNG) sind folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG zu unterscheiden:

1. Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden im Geschäftsjahr 2024 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Stromnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

2. Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden im Geschäftsjahr 2024 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Gasnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

3. Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (mME und iMSys)

Unter dem grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys werden im Geschäftsjahr 2024 die im Zusammenhang mit dem Messstellenbetriebsgesetz für das Netzgebiet der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Der Stetigkeitsgrundsatz im Sinne von § 6b Abs. 5 Satz 2 EnWG wurde im Berichtsjahr gewahrt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

Pflichtangaben gemäß § 268 und § 284 HGBAnlagenspiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

Der Anlagenspiegel je Tätigkeitsbereich im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG wurden erstellt.

Restlaufzeiten der Forderungen (§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB)

Die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Forderungen betreffen, wie im Vorjahr, Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB)

Mit Ausnahme der sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie im Vorjahr, nur Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2024 erstrecken sich über die verschiedenen Restlaufzeiten wie folgt:

2024	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Sonstige Verbindlichkeiten	12.849.292	12.496.134	353.159	0	405.734
davan					
Elektrizitätsverteilung	9.369.826	9.088.676	281.150	0	323.005
davan					
Gasverteilung	3.402.834	3.335.487	67.347	0	77.373
davan Grundzu- ständ. mME & iMSys	74.852	70.296	4.556	0	5.234
davan übrige Tätigkeiten	1.780	1.674	106	0	122

2023	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Sonstige Verbindlichkeiten	9.573.826	9.110.723	463.103	0	263.868
davon Elektrizitätsverteilung	6.987.267	6.656.797	330.470	0	188.296
davon Gasverteilung	2.540.600	2.413.571	127.029	0	72.379
davon Grundzu- ständ. mME & iMSys	45.127	39.570	5.557	0	3.166
davon übrige Tätigkeiten	832	786	46	0	26

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Pflichtangaben in den Erläuterungen zur internen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regeln/ Methoden (Direktzuordnung oder Schlüsselung) einschließlich Abschreibungsmethoden, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den Konten zugewiesen werden. Die bilanzielle Abbildung des Ergebnisabführungsvertrages mit der RheinEnergie AG erfolgt in den jeweiligen Tätigkeitsabschlüssen.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen im Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses der RNG.

Zuordnungsregeln

Im Regelfall erfolgte in den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen eine direkte Zuordnung der einzelnen Posten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, wurde eine Zuordnung durch Schlüssel vorgenommen.

In den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen war eine Zuordnung durch Schlüssel für

- einzelne Posten der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge,
- einzelne Kostenarten im Bereich des Materialaufwandes,
- den Personalaufwand,
- einzelne Kostenarten im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen,
- die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
- einzelne Posten der sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge, und
- der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

RheinNetz GmbH

Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

erforderlich. Hierzu wurde ausschließlich ein aus den direkt zugeordneten Posten der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen abgeleiteter kombinierter Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel angewendet.

Daneben kam in den Tätigkeiten-Bilanzen in den Fällen, in denen eine direkte Zuordnung nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, zusätzlich noch der Umsatzschlüssel bzw. der Materialaufwandsschlüssel zur Anwendung.

Die Schlüsselwerte zeigt nachfolgende Übersicht:

2024	Elektrizitäts- -verteilung	Gas- verteilung	Grundzu- stand mME & iMSys	Sonstige Tätigkeiten	Summe
Umsatzschlüssel	78,46 %	20,29 %	1,22 %	0,03 %	100,00%
Materialaufwands- schlüssel	80,75 %	17,86 %	1,36 %	0,03 %	100,00%
kombi. Umsatz-/Material- aufwandsschlüssel	79,61 %	19,07 %	1,29 %	0,03 %	100,00%

Die Entwicklung der Bezugsgrößen für die o. g. Schlüssel wird jährlich überprüft. Aus dieser Überprüfung ergab sich der Bedarf, die Schlüssel auf Basis der Daten des Geschäftsjahres 2024 zu aktualisieren.

Die sonstigen Ausleihungen wurden über den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen konnten überwiegend direkt zugeordnet werden. Verbleibende Posten wurden nach dem Umsatzschlüssel verteilt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Beträge wurden über den Umsatzschlüssel und den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Posten wurden nach dem Umsatzschlüssel, dem Materialaufwandsschlüssel sowie dem kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden über den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel verteilt.

RheinNetz GmbH

Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Das Eigenkapital wird den Tätigkeitsbereichen Strom- und Gasverteilung sowie der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach Maßgabe des langfristigen Finanzierungsbedarfs der für den Betrieb vorgehaltenen Vermögensgegenstände zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte summarisch unter Einbeziehung der Unterposten gezeichnetes Kapital sowie Kapital- und Gewinnrücklagen als zugeordnetes Eigenkapital.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt -87 T€, davon entfallen -69 T€ die Sparte Strom, -17 T€ auf die Sparte Gas und -1 T€ auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme. In 2023 betrug der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB 80 T€, davon entfielen 57 T€ die Sparte Strom, 22 T€ auf die Sparte Gas und 1 T€ auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

Die sonstigen Rückstellungen wurden überwiegend direkt zugeordnet. Verbleibende Beträge wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel und den Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen wurden über den Umsatzschlüssel verteilt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konnten überwiegend direkt zugeordnet werden. Verbleibende Beträge wurden über den Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Posten wurden über den Umsatzschlüssel zugeordnet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten konnten zum Teil direkt zugeordnet werden. Verbleibende Beträge wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel und den Umsatzschlüssel verteilt.

Sämtliche Aktiva und Passiva konnten den Tätigkeitsbereichen Strom- und Gasverteilung sowie der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach den vorstehend genannten Regeln zugeordnet werden. Die Bildung eines Kapitalausgleichspostens war nicht erforderlich.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten lagen nicht vor, so dass diesbezüglich keine weiteren Erläuterungen erforderlich sind.

Köln, den 21. März 2025

Die Geschäftsführung

Jan Patrick Linossier

Karsten Thielmann

RheinNetz GmbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024

- Elektrizitätsverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	39.710.012	3.341.081	0	0	43.051.093	8.280.169	1.339.842	0	9.620.011	33.431.082	31.429.843
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.754.937	10.642.301	0	0	41.397.238	0	0	0	0	41.397.238	30.754.937
	70.464.949	13.983.382	0	0	84.448.332	8.280.170	1.339.842	0	9.620.012	74.828.320	62.184.780
II. Finanzanlagen											
1. Arbeitgeberdarlehen	35.965	0	4.158	1.274	38.850	17.545	0	2.028	19.574	19.276	18.420
2. Vorschüsse	10.811	5.971	1.250	4.239	13.792	0	0	0	0	13.792	10.811
Sonstige Ausleihungen	46.776	5.971	5.408	5.513	52.642	17.545	0	2.028	19.574	33.069	29.231
	70.511.726	13.989.353	5.408	5.513	84.500.974	8.297.715	1.339.842	2.028	9.639.585	74.861.388	62.214.011

RheinNetz GmbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024

- Gasverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	129.782	103.751	137.548	0	371.081	25.553	13.842 0	0	39.395	331.686	104.229
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.083.026	2.634.149	7.283.234	0	28.000.408	1.985.772	1.113.500	0	3.099.271	24.901.137	16.097.254
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.589.121	63.694	-7.420.782	0	232.033	0	0	0	0	232.033	7.589.121
	25.801.929	2.801.593	0	0	28.603.522	2.011.325	1.127.342	0	3.138.667	25.464.856	23.790.604
II. Finanzanlagen											
1. Arbeitgeberdarlehen	13.825	0	-4.213	305	9.306	6.744	0	-2.055	4.689	4.617	7.081
2. Vorschüsse	4.156	1.430	-1.267	1.015	3.304	0	0	0	0	3.304	4.156
Sonstige Ausleihungen	17.980	1.430	-5.480	1.321	12.610	6.744	0	-2.055	4.689	7.921	11.236
	25.819.909	2.803.024	-5.480	1.321	28.616.132	2.018.069	1.127.342	-2.055	3.143.355	25.472.777	23.801.840

RheinNetz GmbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024

- grundzuständiger Messstellenbetrieb mME & iMSys -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Umbuchungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Finanzanlagen										
1. Arbeitgeberdarlehen	605	0	45	21	630	295	22	317	312	310
2. Vorschüsse	182	97	14	69	223	0	0	0	223	182
Sonstige Ausleihungen	787	97	59	89	853	295	22	317	536	492
	787	97	59	89	853	295	22	317	536	492

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	<p>Die RNG wurde zum 1. Oktober 2005 gegründet und betreibt im Sinne der §§ 11 ff des EnWG mittels eines Pachtmodells die Elektrizitäts- und/oder Gasnetze diverser Unternehmen. Die RNG ist zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MSbG verpflichtet und hat deshalb für die Tätigkeitsbereiche „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ getrennte Konten zu führen.</p>
Personal	<p>Im Geschäftsjahr 2024 hat die RNG eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 124 Angestellten (i. Vj. 148). Hierin enthalten sind 28 ausgeliehene Beschäftigte (i. Vj. 21).</p>
Wichtige Verträge	<p>Ergebnisabführungsvertrag Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Dezember 2009 zwischen der RheinEnergie und der RNG werden Gewinne bei der RNG an die RheinEnergie abgeführt und Verluste durch die RheinEnergie übernommen. Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der RheinEnergie AG, Köln</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der RheinEnergie vom 5. Oktober 2009.(2) Netzpacht- und Unterpachtvertrag vom 5. Oktober 2009 betreffend das Versorgungsnetz der RheinEnergie sowie der anderen ehemaligen Gesellschafter der RNG in den Sparten Strom und Erdgas.(3) Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme mit Ergänzung des Pachtvertrages und bestehender Nebenabreden vom 16. Dezember 2016 im Zusammenhang mit den von der RNG vereinnahmten und an die RheinEnergie weitergeleiteten Baukostenzuschüsse betreffend die Übernahme sämtlicher denkbarer Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten durch die RheinEnergie.(4) Dienstleistungsvertrag Netze betreffend die operative Betriebsführung sowie Unterstützung beim Asset-Management und Netzvertrieb für das Versorgungsnetz der RheinEnergie und der BELKAW sowie der anderen ehemaligen Gesellschafter der RNG vom 11./20. März 2013, Änderung der Anlage 1 „Vertragsgebiet“, Änderung des Anhangs 4 der Anlage 2 „Dienstleistungsmodul Netze“ sowie Änderung der Anlage 5 „Entgeltregelung“ jeweils vom 10./18. September 2014.

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)**

- (5) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der RheinEnergie und BELKAW vom 25./26. Oktober 2010 (letztmalig aktualisiert am 8. Juni/1. September 2016).
- (6) Dienstleistungsvertrag Abrechnungsservice betreffend die Erbringung von Aufgaben, die bei der Bereitstellung und Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Zählung anfallen sowie die Abrechnung der Netznutzung für die Netznutzungsentgelte der an RNG verpachteten Netze vom 21. Dezember 2009/5. Januar 2010, 1. Nachtrag vom 4./9. November 2010, 2. Nachtrag vom 22./30. April 2014. Zum 1. Januar 2017 erhielt der Rahmenvertrag rückwirkend eine neue Fassung mit Unterschrift 12./23. Mai 2017.
- (7) Dienstleistungsvertrag Shared Service betreffend die Erbringung von Leistungen durch die RheinEnergie in den Bereichen Personal, Finanzen, Materialwirtschaft, Informationstechnologie, Zentrale Dienste, Unternehmenskommunikation, Beteiligungsmanagement, Vorstandsbüro sowie Betriebsärztlicher Dienst, Versicherungen, Revision, Liegenschaften, Datenschutz und Recht vom 25./26. Oktober 2010.
- (8) Dienstleistungsvertrag über die Netzspitzenoptimierung für das Netzgebiet Köln vom 2. August 2010, Nachtrag vom 12. Oktober/27. November 2017.
- (9) Dienstleistungsvertrag Netzplanung und Asset Management 380 kV-Anschlussleitung vom 23. Dezember 2015/11. Januar 2016.
- (10) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wasser- und Fernwärmenetze der RheinEnergie vom 29. Dezember 2005.
- (11) Vertrag über die Energielieferung im Rahmen der KWK Pflichtaufnahme der RNG vom 28. Februar/5. März 2014.
- (12) Vertrag über Dienstleistungen im Bereich des modernen Messwesens vom 12./23. Mai 2017.

**Vertragsverhältnisse mit der AggerEnergie GmbH,
Gummersbach**

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der AggerEnergie vom 16./21. Dezember 2009, Nachtrag vom 11./15. März 2013.
 - (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze vom 16./21. Dezember 2009, Nachtrag vom 18./25. Mai 2011.
-

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Vertragsverhältnisse mit der BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach**

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der BELKAW vom 15. Januar 2010.
- (2) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der BELKAW vom 29. Dezember 2005, Nachtrag vom 20. Dezember 2006.

Vertragsverhältnisse mit der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SNB vom 19./26. November 2015.

Vertragsverhältnisse mit der Energieversorgung Leverkusener GmbH & Co. KG, Leverkusen

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der EVL vom 15. Oktober 2009, Nachtrag vom 19. Oktober/9. November 2016.
- (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der EVL vom 11. Februar/27. Juni 2011, Nachtrag vom 19. Oktober/2. November 2016.
- (3) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der EVL vom 21. Februar 2006.

Vertragsverhältnisse mit der evd energieversorgung dormagen GmbH, Dormagen

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der evd vom 22. Dezember 2009, Nachtrag vom 20. Februar/8. März 2013.
- (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der evd vom 28./30. Juni 2011, Nachtrag vom 19. Oktober/9. November 2016.

Vertragsverhältnisse mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Hürth

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der GVG vom 28. Oktober 2009, Nachtrag vom 26./27. Februar 2013.
- (2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Gasversorgungsnetze der GVG vom 26. Januar 2011, Nachtrag vom 26./27. Februar 2013.

Vertragsverhältnis mit der Westenergie Netzservice GmbH, Dortmund

Betriebsführungsvertrag zwischen der Westenergie Netzservice GmbH und der RNG für das Hoch- und Höchstspannungsstromversorgungsnetz der RNG vom 22. November/2. Dezember 2021.

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Vertragsverhältnisse mit der Stadtwerke
Leichlingen GmbH, Leichlingen**

- (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der SWL vom 10. Dezember 2009.
- (2) Dienstleistungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für das vollständige Wasserversorgungsnetz der SWL vom 18. Januar 2006.
- (3) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Gasversorgungsnetze der Stadtwerke Leichlingen vom 14. Januar 2011, Nachtrag vom 26. Februar/ 6. März 2013.

Vertragsverhältnisse mit der Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH, Lohmar

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der LoNEG vom 19./26. November 2015.

Vertragsverhältnisse mit der RheinEnergie Trading GmbH, Köln

- (1) Dienstleistungsvertrag Bilanzkreismanagement über die Ausführung einer Beschaffungsstrategie zur Deckung physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) vom 21./26. Januar 2011.
- (2) Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Bilanzkreismanagement zwischen RET und RNG vom 5./17. Dezember 2024.
- (3) Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme der Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter kurzfristiger Netzverluste (Kurzfristkomponente) für das Jahr 2024 zwischen RET und RNG vom 10./16. November 2023.
- (4) Dienstleistungsvertrag Erzeugungsprognosen Redispatch 2.0 zwischen RET und RNG vom 23. Juli 2021.

**Vertragsverhältnisse mit der ENNI Energie & Umwelt
Niederrhein, Moers**

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der ENNI vom 13. Juli/9. August 2018.

**Vertragsverhältnisse mit der Stadtwerke Dinslaken GmbH,
Dinslaken**

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SWD vom 7./25. September 2018.

**Vertragsverhältnisse mit der Erdgasversorgung
Oberleichlingen GmbH, Leichlingen**

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Gasnetze der EVO vom 22. Oktober 2018.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	22. September 2005
Firma	RheinNetz GmbH
Sitz	Köln
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 5. Dezember 2024.
Handelsregister	Amtsgericht Köln, HRB 56302 Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 3. April 2025.
Gegenstand	Nach § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Gegenstand des Unternehmens die Planung, der Bau, der Betrieb, die Instandhaltung sowie die Pachtung leitungsgebundener Infrastruktur für Energie, insbesondere Strom, Gas, Wasserstoff und Wärme sowie Wasser in der rheinischen Region. Weiterhin sind der Messstellenbetrieb, technische Netzdienstleistungen, Betriebsführungen sowie sonstige Dienstleistungen bezüglich leitungsgebundener Infrastruktur für Energie, Wärme und Wasser, Telekommunikation und öffentlicher Straßenbeleuchtung vom Gegenstand des Unternehmens erfasst.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.533.500,00 und ist voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin ist die RheinEnergie AG, Köln.
Vorjahresabschluss	Gesellschafterbeschlüsse vom 6. Mai 2024: <ol style="list-style-type: none">1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden.2. Das negative Unternehmensergebnis in Höhe von EUR 73.025.855,82 wurde gemäß bestehendem Ergebnisabführungsvertrag von der RheinEnergie ausgeglichen.3. Der Gesellschafter hat der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt. Die Offenlegung im Unternehmensregister erfolgte am 4. Februar 2025.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft.

Verbundene Unternehmen	Die RheinNetz GmbH, Köln, ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie AG, Köln. Sie wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Köln GmbH, Köln einbezogen.
Unternehmensverträge	Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Dezember 2009 zwischen der RheinEnergie und der RNG werden Gewinne bei der RNG an die RheinEnergie abgeführt und Verluste durch die RheinEnergie übernommen. Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.
Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Köln-Nord unter der Steuer-Nr. 217/5785/0654 geführt. Zwischen der RNG und der RheinEnergie besteht eine Körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft mit der RheinEnergie als Organträger und der RNG als Organgesellschaft. Eine steuerliche Außenprüfung für Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 ist noch nicht abgeschlossen.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe sind laut § 6 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

Die innere Ordnung der Geschäftsführung ergibt sich aus § 7 des Gesellschaftsvertrages. Ferner hat die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, zuletzt geändert mit Wirkung zum 20. Mai 2019.

Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung, insbesondere bezüglich Vorsitz und Beschlussfassung, ergeben sich aus §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrages.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates sowie seine Aufgaben und Beschlussfassung sind in §§ 8 bis 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Unseres Erachtens entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2024 fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Die Protokolle der Sitzungen liegen uns vor.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen liegen uns die entsprechenden Niederschriften vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Karsten Thielmann war im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft Lennestadt GmbH & Co. KG, Lennestadt. Herr Jan Patrick Linossier war im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrates der Stromnetz Bornheim GmbH, Bornheim sowie der BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Für die Geschäftsführer wurden die im Berichtsjahr gezahlten Vergütungen unterteilt nach Festvergütung, Prämien sowie Sach- und sonstige Bezüge im Anhang aufgeschlüsselt.

Sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrats als auch die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten keine Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationshandbuch wurde erstellt, das allen Mitarbeitern zugänglich ist und regelmäßig aktualisiert wird. Hierin enthalten sind Unternehmensziele und organisatorisch relevante Regelungen für die Fachbereiche und die Geschäftsführung, die zusätzlich zu den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen gelten. Insbesondere sind die Unternehmensstruktur und Zuständigkeiten sowie Verhaltensregelungen und Befugnisse hier abgebildet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Richtlinie der RNG zum Umgang mit Geschäftspartnern weist auf die Rolle der Gesellschaft als öffentliches Unternehmen hin. Demnach repräsentiert die RNG im Verbund des Stadtwerke Köln Konzerns die Stadt Köln und übernimmt für die Menschen in Köln und der Region Aufgaben der Daseinsvorsorge. „Auch aufgrund dieser besonderen Verantwortung gilt es, die Integrität und das Ansehen der RNG zu wahren und insbesondere Korruption zu verhindern.“ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RNG werden im letzten Quartal eines Jahres an die Grundsätze der Richtlinie erinnert. In diesem Zusammenhang werden sie aufgefordert, „durch eindeutiges Auftreten Dritten gegenüber dafür Sorge zu tragen, dass gar nicht erst der Eindruck entsteht, sie seien durch persönliche Vorteile beeinflussbar.“

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für wesentliche Entscheidungsprozesse (z. B. Auftragsvergabe und -abwicklung, IT-Berechtigungsmanagement, IT-Change Management, Personalwesen sowie Planung und Controlling) existieren Richtlinien/Arbeitsanweisungen in schriftlicher Form. Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung konnte die Dokumentation zu vergebenen Berechtigungen im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation der Verträge erfolgt nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die RNG jährlich für das jeweilige Folgejahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Ergebnis-, Bilanz-, Instandhaltungs- und Personalplanung aufzustellen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auftretende Planabweichungen werden von der Gesellschaft im Rahmen von Quartalsberichten untersucht und ausgewertet. Erkenntnisse über systematische Abweichungen werden in Wirtschaftsplänen verwertet und zur Steuerung der Gesellschaft herangezogen.

Der Wirtschaftsplan 2024 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigte den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 14. November 2023. Hiernach erwartete die Gesellschaft ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von rund EUR 11,4 Mio.

Der Wirtschaftsplan 2025 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 20. November 2024. Hiernach erwartet die Gesellschaft ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 9,0 Mio. Die

Planung der Folgejahre 2026 bis 2029 sieht Ergebnisse vor, die zwischen einem Ergebnis nach Steuern von EUR 9,4 Mio bis zu EUR 28,9 Mio liegen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen/Controlling für die RNG wird dienstleistend durch den Finanzbereich der RheinEnergie auf Basis des mit der RheinEnergie abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags Shared Service erbracht. Das Rechnungswesen/Controlling entspricht aus unserer Sicht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsverwaltung und -kontrolle wird konzernübergreifend von der SWK vorgenommen. Es werden Liquiditätspläne erstellt und an die SWK gemeldet, die für den Gesamtkonzern einen Finanzstatus erstellt. Zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften findet über die SWK ein Konzern-Clearing zur Optimierung der Finanzierung statt. Flüssige Mittel der Konzerngesellschaften werden grundsätzlich von der SWK zentral angelegt bzw. notwendige Mittel werden aufgenommen. Maßstab für die Verzinsung ist der von der SWK im Geschäftsjahr erzielte Durchschnittzinssatz auf der Anlagenseite, der sich an dem von der EZB veröffentlichten Zinssatz für den Geldhandel unter Banken orientiert. Von dem Durchschnittzinssatz wird für die Ermittlung des Haben- und Sollzinssatzes ein am aktuellen Geldmarkt und des aktuellen Ratings der SWK ausgerichteter Abschlag bzw. Aufschlag für die Sollzinsen berechnet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die kurzfristigen Finanzbedarfe und Überschüsse der Unternehmen des SWK-Konzerns werden von der SWK in Abstimmung mit den Konzernunternehmen grundsätzlich koordiniert. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch die beim Dienstleister RheinEnergie bestehende Ablauforganisation wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah erfasst werden. Im Bereich der Lastprofilkunden werden monatliche Abschläge von den Lieferanten erhoben. Die Lastgangkunden erhalten monatliche Rechnungen. Durch das bei der RheinEnergie bestehende EDV-gestützte Mahnverfahren und die bestehenden Funktionstrennungen ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen vollständig vereinnahmt und zeitnah erfasst werden.

Die Gesellschaft ist gemäß § 13 Abs. 1 StromNZV (Sparte Strom) und § 25 Abs. 1 GasNZV (Sparte Gas) verpflichtet, die Abweichungen zwischen den allokierten bzw. nominierten Mengen und den tatsächlichen Auspeisungen an die Letztverbraucher mit dem Lieferanten/Transportkunden jährlich abzurechnen und kommt dieser Verpflichtung auch nach.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach dem Ergebnis unserer Prüfungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst die wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Von der Gesellschaft werden keine Beteiligungen gehalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung der RNG hat zum 1. Januar 2011 (Anpassung zum 1. Januar 2020) eine Risikoleitlinie in Kraft gesetzt, in der Ablauf- und Aufbauorganisation des Risikomanagements verbindlich festgelegt wurden. Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RheinEnergie eingebunden. Aus diesem Grund hat sich im Zuge der Neufassung der Risikoricthlinie der RheinEnergie auch Anpassungsbedarf bei der RNG ergeben. Gemäß der gültigen Leitlinie zum Risikomanagement wurden insbesondere folgende Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilungen festgelegt:

- Der Risikomanager unterstützt intern die jeweiligen Risikoverantwortlichkeiten und ist für die Berichterstattung an die Geschäftsführung und das Mutterunternehmen zuständig. Er überwacht das System auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit hin. Er führt die einzelnen Bereichsinventuren und die Risiken der Beteiligungen zu einer Gesamtunternehmensinventur zusammen.
- Die Bereichsleiter der RNG sind die Risikoverantwortlichen und tragen die Verantwortung für das Management der jeweiligen Risiken ihres Fachbereiches im Tagesgeschäft. Die Fachbereichsleiter können die Überwachung und die Steuerung der Risiken sowie die Berichterstattung über die Risiken auf eine/n Mitarbeiter/in übertragen. Die Verantwortung für die Risiken ist nicht delegierbar. In Form von Quartals- bzw. Ad-hoc-Meldungen werden Risiken unaufgefordert und standardisiert an den Risikomanager gemeldet.
- Die Interne Revision wird von der SWK wahrgenommen und ist für die unabhängige Prüfung und Bestätigung von Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems der RNG verantwortlich.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Voraussetzung für die Effizienz des Risikomanagementsystems ist eine entsprechende Umsetzung auf allen Ebenen der RNG. Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen bei der RNG nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen der Gesellschaft zur Umsetzung des Risikomanagementprozesses sind ausreichend dokumentiert. Die Risikoberichte werden quartalsweise erstellt und an die Rhein-Energie übermittelt. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen zur Entwicklung der Risiken.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche Abstimmung ist durch die Einbeziehung der Risikoberichte in das laufende Berichtswesen gewährleistet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Bei der RNG werden neben den allgemeinen Finanzinstrumenten wie Forderungen und Verbindlichkeiten keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht relevant.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

Nicht relevant.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht relevant.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht relevant.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht relevant.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Interne Revision. Die Innenrevision wird durch die entsprechende Abteilung der SWK durchgeführt und deckt die Bedürfnisse der Gesellschaft ab.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Interne Revision ist der Geschäftsführung der SWK unterstellt. Insoweit wird der Gefahr von Interessenkonflikten Rechnung getragen.

c) Welche waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr hat die Konzernrevision der SWK folgende Prüfungen durchgeführt:

- „Internes Kontrollsystem der Meldepflichten bei Versorgungsstörungen bei der RNG und der RheinEnergie AG“
- „Internes Kontrollsystem der Qualitätssicherung bei der Marktraumumstellung-Sonder-Letztverbraucher (ErdgasUmstellung) bei der RheinNetz GmbH“

Die Konzernrevision prüft regelmäßig als wesentliches Element der Korruptionsprävention, ob unvereinbare organisatorische Funktionen miteinander verbunden sind. Darüber hinaus hat die Interne Revision noch nicht gesondert über Korruptionsprävention berichtet. Die Revisionsberichte liegen uns vor.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Den Arbeiten der Revisionsabteilung liegt ein jährlicher Prüfungsplan zugrunde, der dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wurde.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die Interne Revision hat keine bemerkenswerten Mängel identifiziert.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Grundsätzlich werden die Feststellungen und Empfehlungen der Konzernrevision in Form von Maßnahmenkatalogen mit Handlungsempfehlungen umgesetzt, welche in Abstimmung mit dem geprüften Bereich entwickelt und zeitnah umgesetzt werden. Die Konzernrevision überwacht die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen eines Maßnahmenmonitorings und berichtet der Geschäftsführung regelmäßig über den Umsetzungsstand.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten sowie anderweitige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verletzt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Darlehen an Organmitglieder bzw. Geschäftsführer gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder das notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die im Berichtsjahr getätigten Investitionen in Höhe von EUR 16,8 Mio betrafen im Wesentlichen die technischen Anlagen und Maschinen mit EUR 13,3 Mio sowie die Anlagen im Bau mit EUR 3,3 Mio.

Soweit Investitionen an den gepachteten Netzen zu tätigen sind, werden diese von der RNG veranlasst und vom Netzeigentümer finanziert. In diesem Zusammenhang werden die Wirtschaftlichkeitsberechnungen von neuen Investitionsvorhaben entsprechend geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die RNG führt eine Investitionskontrolle durch. Der sich daraus ergebende Plan-Ist-Vergleich ermöglicht eine Überwachung von Investitionen sowie eine gegebenenfalls erforderliche Untersuchung von wesentlichen Abweichungen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf wesentliche Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Hinweise auf Verstöße dieser Art haben sich nicht ergeben. Es gelten die Bestimmungen des Organisationshandbuchs der RNG und der Einkaufsrichtlinie der RheinEnergie. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Bezug von Fremdleistungen durch langfristige Dienstleistungsverträge mit den Netzeigentümern geregelt ist.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es ist bei jedem Bestellvorgang grundsätzlich ein Angebot unter Berücksichtigung der oben genannten Vergaberegulungen einzuholen. Aufgrund vertraglicher Regelungen wurde ein Großteil der Bestellungen an Konzerngesellschaften (im Wesentlichen an die RheinEnergie) vergeben. Zu den restlichen Bestellungen liegen im Wesentlichen Rahmenvereinbarungen vor.

Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden konzerneinheitlich seitens der SWK durchgeführt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen sowie in den Gesellschafterversammlungen mündlich und durch eine rechtzeitige Vorlage schriftlicher Berichte und Unterlagen. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt. Zu den Sitzungen liegen uns die entsprechenden Niederschriften vor.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einsicht in die dem Aufsichtsrat gegebenen Informationen vermitteln die Berichte zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurden die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah von der Geschäftsführung unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Uns wurden keine Themen mitgeteilt, zu denen die Geschäftsführung auf besonderen Wunsch an den Aufsichtsrat berichtet hat.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung für den Stadtwerke-Konzern, über die auch für die zum Kreis der versicherten Personen der RNG Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz wird durch einen Grundvertrag und vier Exzedentenverträge bereitgestellt. Die Deckungssumme liegt im dreistelligen Millionenbereich.

Es wurde ein Selbstbehalt nach den Vorgaben des Aktiengesetzes in den Vertrag aufgenommen. In Ergänzung zu den Regelungen des Aktiengesetzes findet der Selbstbehalt auch Anwendung auf alle in dem Vertrag mitversicherten GmbH-Geschäftsführer, sofern in deren Dienstverträgen eine entsprechende Selbstbehaltsregelung enthalten ist. Der Selbstbehalt gilt ab der rechtlichen Wirksamkeit des entsprechenden Dienstvertrages, in dem die Selbstbehaltsregelung enthalten ist.

Mit den Geschäftsführern ist gemäß Anstellungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart. Dies wurde mit der AR-Vorsitzenden erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Soweit wir dies feststellen konnten, besteht bei der Gesellschaft kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Unsere Analyse der Stichtagsbestände ergab keine signifikanten Besonderheiten. Wir haben kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang identifiziert.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die RNG finanziert sich durch Eigenkapital und kurzfristiges Fremdkapital. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Stichtag des Berichtsjahres 28,6 % (i. Vj. 28,4 %). Zum Abschlussstichtag bestehen wesentliche finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 302 Mio aus verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen für das Jahr 2025, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Die Gesellschaft plant, diese Verpflichtungen aus dem laufenden operativen Cashflow zu finanzieren. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft nimmt am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil, sodass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahr jederzeit gegeben war.

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie und hat selbst keine Tochterunternehmen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Fördermittel der öffentlichen Hand gewährt bzw. vereinnahmt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Bezüglich der Eigenkapitalausstattung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 12. Zudem nimmt die Gesellschaft am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil. Finanzierungsprobleme bestanden im Berichtsjahr nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gesellschaft hat mit der RheinEnergie am 16. Dezember 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher gibt es keinen Gewinnverwendungsvorschlag.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die Gesellschaft hat als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen Tätigkeitsabschlüsse entsprechend § 6b Abs. 3 EnWG aufzustellen. Hierbei übt die RNG die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung, Grundzuständiger Messstellenbetrieb sowie andere Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors aus. Für die drei erstgenannten Tätigkeiten wurden Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt. Die nicht direkt zuzuordnenden Posten der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden wie in den Vorjahren auf die Sparten geschlüsselt. Die Methodik der Schlüsselbindung wurde gleichbehalten und basiert auf den aktuellen Zahlen des Geschäftsjahres 2024. Für die Sparte Strom ergibt sich ein Verlust in Höhe von EUR 33,2 Mio (i. Vj. EUR -57,4 Mio), für die Sparte Gas ein Verlust in Höhe von EUR 6,5 Mio (i. Vj. EUR -15,7 Mio) und für die Sparte Messstellenbetrieb ein Verlust in Höhe von EUR 0,5 Mio (i. Vj. EUR -0,3 Mio).

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis wird im Geschäftsjahr 2024 nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen zwischen der RNG und ihren Gesellschaftern basieren auf geschlossenen Verträgen. Diese betreffen im Wesentlichen die Netzpachten und diverse Dienstleistungsverträge. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen nicht zu angemessenen Konditionen abgerechnet werden.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabesteuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Konzessionsabgaben werden von der RNG erhoben und an die Konzessionsnehmer weitergeleitet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinden liegt bei den Konzessionsnehmern.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Einzelgeschäfte in wesentlichem Umfang haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Fragenkreis 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres (EUR -27,5 Mio) weicht um EUR -38,9 Mio von dem ursprünglich geplanten Ergebnis (EUR 11,4 Mio) ab. Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Mehr-/Mindermengenabrechnung im Bereich Strom, den höheren Aufwendungen für die Netzdifferenzen im Bereich Strom sowie den höheren Wertberichtigungen auf Forderungen, die länger als zwölf Monate ausstehend sind.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Netzbetreiberprozesse der RNG wurden mit Best-Practice-Ansätzen verglichen. Hierbei sind Optimierungspotenziale abgeleitet worden, die im Rahmen eines Kostensenkungsprojekts weiter vorangetrieben werden sollen. Ziel ist hierbei eine nachhaltige Kostenoptimierung und Effizienzsteigerung.

Die Unternehmensfortführung der RNG ist durch die Kapitalausstattung sowie den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag zur alleinigen Gesellschafterin RheinEnergie sichergestellt.

Anlage 6

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.